



Satzung für den Verein „Fashion Net Düsseldorf“

Seite 1/4

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Fashion Net Düsseldorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Fashion Net Düsseldorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK, ZWECKVERWIRKLICHUNG, AUFGABEN

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, durch Förderung des Modestandortes Düsseldorf in seiner Vielfalt, seiner kulturellen, künstlerischen und gesellschaftlichen sowie seiner interdisziplinären Bedeutung.

3. Dazu sollen die verschiedensten Akteure am Modestandort, u.a. die Igedo Company, die Messe Düsseldorf, The Supreme Group, Fashion Square, weitere Showroom- und Modecenterbetreiber, der Einzelhandel, der Designbereich, Organisationen, Unternehmen und Personen aus dem Bereich der Mode und von Komplementärbereichen gemeinsam Ideen erarbeiten und diese umsetzen.

Dazu gehören

- der kulturelle und gesellschaftliche Austausch mit weiteren Akteuren, Organisationen und Gruppen, die eine Affinität zum Modestandort Düsseldorf aufweisen,
 - die Vernetzung und Bündelung verschiedenster Akteure am Modestandort Düsseldorf,
 - die nationale und internationale Präsentation des Modestandortes Düsseldorf sowie der internationale Austausch,
 - die Gewinnung weiterer Akteure, Organisationen, Unternehmen und Personen für den Modestandort,
 - die Koordinierung verschiedenster Akteure und Maßnahmen am Modestandort,
 - die Verbesserung der Rahmenbedingungen am Modestandort Düsseldorf,
 - die Initiierung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zur Stärkung des Modestandortes Düsseldorf und
 - die Intensivierung des Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten.
4. Der Verein erfüllt die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben selbst. Soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, kann er sich Hilfspersonen bedienen oder seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen, wenn mit diesen Mitteln Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks gefördert oder realisiert werden.
 5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.



Satzung für den Verein „Fashion Net Düsseldorf“

Seite 2/4

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche oder als fördernde Mitgliedschaft erworben werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (Beitragsordnung). Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird im Einvernehmen mit ihnen durch Beschluss des Vorstands festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck und die Aufgaben des Vereines im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen sowie dem Zweck und den Aufgaben des Vereines zuwiderlaufende Handlungen zu unterlassen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich und zu Händen des Vorstandes des Vereins zu erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nach Fristablauf nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu bieten, eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses steht dem Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch hat insoweit aufschiebende Wirkung. Über ihn wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

§ 4 - ORGANE

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Der Verein stellt Organmitglieder im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit von der Haftung frei. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit das zur Haftung führende Verhalten bzw. Unterlassen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

§ 5 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Dies kann durch E-Mail, Fax oder normalen Brief erfolgen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich bei dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers.

>>



Satzung für den Verein „Fashion Net Düsseldorf“

Seite 3/4

>>

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende.
5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Stimmrechtsübertragungen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes sind zulässig, jedoch kann einem Mitglied nicht mehr als eine Fremdstimme übertragen werden.
8. Auf Vorschlag des Vorstands können außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Beschlüsse sind dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen einer Beschlussvorlage zustimmt.
9. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung oder des Zustandekommens sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu erstellen und zu unterschreiben.

§ 6 - VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann ergänzt werden um ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann entgeltlich tätig werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand während einer laufenden Amtszeit Vorstandsmitglieder kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einen jährlichen Wirtschaftsplan für das nächste Geschäftsjahr aufzustellen und einen Jahresbericht zu erstellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Zu den Sitzungen soll mit einer Frist von einer Woche eingeladen werden. In der Regel ist der Einladung eine Tagesordnung beigelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 7 - VORSITZENDE/R UND STELLVERTRETENDE/R VORSITZENDE/R DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner eigenen Amtszeit den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Funktionen des/der Vorsitzenden.
3. Der/die Vorsitzende bestellt nach Abstimmung mit dem Vorstand das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
4. Bei Nichtbesetzung der Position des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes übernimmt der/die Vorsitzende die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden.
6. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



Satzung für den Verein „Fashion Net Düsseldorf“

Seite 4/4

§ 8 - DAS GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTANDSMITGLIED

1. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 9 - BEIRAT

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat einberufen. Als Mitglieder dieses Beirats werden Persönlichkeiten berufen, die hinsichtlich der Aufgabenstellung des Vereins über besonderes Sachwissen verfügen oder auf andere Weise dem Standort Düsseldorf besonders verpflichtet sind.

§ 10 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen bleiben auch hier unberücksichtigt.
2. Falls nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das NRW-Forum Kultur und Wirtschaft e.V. Ehrenhof 2, 40479 Düsseldorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

- Brinkmann, Klaus (F.W. Brinkmann GmbH)
- Dornscheidt, Werner (Messe Düsseldorf GmbH)
- Firnrohr, Angelika (Gerry Weber AG)
- Kronen, Philipp (Igedo Company GmbH & Co. KG)
- Kruse, Wilfried (Landeshauptstadt Düsseldorf)
- Küpper, Gisela (Düsseldorf Fashion House W 2005 / W 2007 Mode PM GmbH)
- Wiethoff, Hans-J. (Fashion Square GmbH)